

## Information über Pflichtpraktikum

Die Schülerin/Der Schüler

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

besucht im Schuljahr \_\_\_\_\_

- den \_\_\_\_\_ Jahrgang der **5-jährigen Handelsakademie**. Die Schülerin/Der Schüler hat ein Pflichtpraktikum von 300 Arbeitsstunden vor Eintritt in den V. Jahrgang zu absolvieren.
- den \_\_\_\_\_ Jahrgang des **3-jährigen Aufbaulehrgangs**. Die Schülerin/Der Schüler hat ein Pflichtpraktikum von 150 Arbeitsstunden vor Eintritt in die 3. Klasse zu absolvieren.
- die \_\_\_\_\_ Klasse der **3-jährigen Handelsschule**. Die Schülerin/Der Schüler hat ein Pflichtpraktikum von 150 Arbeitsstunden vor Eintritt in die 3. Klasse zu absolvieren.

In der Regel handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis. Damit steht den Schülerinnen und Schülern eine Entlohnung nach dem Kollektivvertrag zu und es fällt unter die Sozialversicherungspflicht und gegebenenfalls unter die Lohnsteuerpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die in Österreich nicht arbeiten dürfen, benötigen für ein Pflichtpraktikum keine Beschäftigungsbewilligung, es sind aber die entsprechenden Meldeverpflichtungen durch das Unternehmen zu beachten.

Nur in Ausnahmefällen (muss von der Schulleitung vorher genehmigt werden) können Praktika, die kein Arbeitsverhältnis darstellen, angerechnet werden. Ist kein Arbeitsverhältnis gegeben, sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schülerunfallversicherung versichert.

Nützliche Hinweise finden Sie unter: [www.hak.cc/unterricht/praktikum](http://www.hak.cc/unterricht/praktikum)

Linz, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenvorstand